



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die

Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Name

Olga Losseev

Telefon

+49 (911) 21542-432

Telefax

E-Mail

Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G43b-G8300-2022/8106-1

München,

19.12.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Testung in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe während der Feiertage 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen des Vollzuges von einrichtungsbezogenen Testnachweiserfordernissen bei **Besuchertestungen** im Zeitraum von 23.12.2022 bis zum 09.01.2023 Erleichterungen vorgesehen sind. Insbesondere können sich stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Zeitraum der Feiertage bei der Testung von **Besuchspersonen** wie bereits im Jahr 2021 gegenseitig unterstützen und entlasten.

I. Testbescheinigung für weitere Einrichtungen

Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen bundesweit nur von Personen, d. h. auch von Besuchern, betreten werden, die einen den

gesetzlichen Anforderungen des § 22a Abs. 3 IfSG entsprechenden negativen Testnachweis vorlegen. Die stationären Einrichtungen der Pflege bzw. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sind gemäß § 28b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 IfSG verpflichtet, die Einhaltung durch stichprobenhafte Kontrollen zu überwachen. Sofern Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe Besuchertestungen im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts im Sinne der § 4 Abs. 1 Satz 5, § 6 Abs. 4 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) anbieten, besteht besonders an den Feiertagen die Möglichkeit, dass aufgrund des erhöhten Besucheraufkommens die personellen Kapazitäten zur Durchführung von Testungen vor Ort nicht ausreichen könnten.

Im Zeitraum vom **23.12.2022 bis zum 09.01.2023** ist es daher möglich, dass eine in einer Einrichtung vorgenommene, nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b IfSG verpflichtende Testung einer Besuchsperson zum Betreten einer **weiteren** Einrichtung verwendet werden kann. Hierfür soll zuvor eine Absprache zwischen den Einrichtungen bzw. den Einrichtungen, die im Verbund stehen, erfolgen. Zum Nachweis, dass eine Antigen-Testung von geschultem Personal **oder** als Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wurde, in welcher Einrichtung diese vorgenommen wurde und für welche weitere Einrichtung sie zum Zutritt berechtigt, fügen wir ein Musterformular bei. Dieses ist von der testenden Einrichtung auszufüllen und von der Besuchsperson in der zweiten Einrichtung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die kooperierenden Einrichtungen die Abrechnung der Testungen und Testkits im Rahmen der TestV regelkonform eigenständig vornehmen müssen. Daneben können auch durch die Besuchsperson selbst erworbene Testkits zur Testung verwendet werden.

II. Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht

Um Besuche reibungslos an Feiertagen zu ermöglichen und dabei Besuchspersonen zu entlasten, werden Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gebeten, soweit die personelle Situation dies zulässt, im Zeitraum vom **23.12.2022 bis zum 09.01.2023** Selbsttestungen vor Ort unter Aufsicht zu ermöglichen. Die Testung kann mittels

eigens durch Besucherinnen und Besucher erworbenen Testkits erfolgen. Zum Nachweis, dass eine Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht vorgenommen wurde, kann ebenfalls das angefügte Musterformular verwendet werden.

III. Selbsttestung ohne Aufsicht

Sofern die Ermöglichung einer Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht aufgrund von personellen Engpässen und geringeren Testkapazitäten während der Weihnachtsfeiertage und zum Jahreswechsel für Einrichtungen nicht umsetzbar ist, besteht für symptomfreie Besucherinnen und Besucher im Zeitraum vom **23.12.2022 bis zum 09.01.2023** die Möglichkeit, eine Selbsttestung **ohne Aufsicht** durchzuführen. Demnach reicht der Nachweis einer Selbsttestung ohne Aufsicht (Vorlage des verwendeten Testkits) zum Betreten einer Pflegeeinrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe aus. Alternativ kann der Nachweis auch durch eine Eigenerklärung erfolgen (siehe Anlage). Die Selbsttestung ohne Aufsicht muss am Tage des Besuches durchgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Selbsttestung ohne Aufsicht nur ausnahmsweise und ansonsten grundsätzlich unter Aufsicht vor Ort zu erfolgen hat. Eine Bescheinigung hierzu kann **nicht** ausgestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in den Einrichtungen weiterhin grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt. Daher bitten wir Sie, Besuchspersonen auf die FFP2-Maskenpflicht und die Empfehlung zum Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m hinzuweisen.

IV. Antigen-Selbsttests an Kreisverwaltungsbehörden

Sofern und soweit voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen über selbst beschaffte Antigen-Selbsttests hinaus noch weiteren Bedarf haben, besteht die Möglichkeit, an den Kreisverwaltungsbehörden lagernde Tests je nach Verfügbarkeit selbst abzuholen. Die Einrichtungen dürfen diese Tests nicht nach TestV abrechnen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Swantje Reiserer
Ministerialrätin

Anlagen:
Musterbescheinigung
Eigenerklärung